Az.: 10-301-1/7-G

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Gundelfingen a.d.Donau

vom 25.10.2010

§ 1 Gliederung und Aufgabe

Die Stadtbücherei Gundelfingen a.d.Donau ist eine gemeinnützige, öffentliche, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Einrichtung der Stadt Gundelfingen a.d.Donau. Die Benutzung der Stadtbücherei sowie das dafür erhobene Entgelt werden durch diese Benutzungs- und Gebührenordnung privatrechtlich geregelt.

§ 2 Arten und Zeit der Benutzung

- (1) Die Stadtbücherei ermöglicht im Rahmen dieser Benutzungsordnung die Entleihe von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien bzw. Ihre Benutzung in den Räumen der Bücherei.
- (2) Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können in besonderen Fällen durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (3) Die Stadtbücherei ist während der Öffnungszeiten zu benutzen.

§ 3 Benutzerkreis

Die Benutzung der Stadtbücherei ist jedermann gestattet. Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen der Stadtbücherei im Einzelfall entsprechende Anordnungen treffen.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Ausgabe aller Medien erfolgt gegen Vorlage des Leserausweises. Der Leserausweis wird auf Antrag, unter Vorlage des Personalausweises bzw. einer anderen Legitimation, von der Stadtbücherei ausgestellt. Mit der Antragstellung ist die Verpflichtung verbunden, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anzuerkennen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kann von der Leitung der Stadtbücherei eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangt werden.

- (2) Der Leserausweis wird kostenlos ausgestellt. Er ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist vom Benutzer der Stadtbücherei mitzuteilen.
- (3) Der Leserausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegen sind. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

§ 5 Leihfrist und Rückgabe der Medien

- (1) Die Leihfrist beträgt
 - bei Büchern 3 Wochen und
 - bei Tonträgern und Zeitschriften 3 Wochen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.

- (2) Die Leihfrist kann bei Büchern auf Antrag um weitere 3 Wochen, bei allen weiteren Medien um 1 Woche verlängert werden. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.
- (3) Entliehene Medien sind bis Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird bei Überschreitung der Leihfrist eine Versäumnis- und Mahngebühr erhoben. Bleiben weitere Mahnungen erfolglos, werden die Medien auf Kosten des Entleihers durch einen Bediensteten der Stadt abgeholt oder auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 6 Beschränkung der Ausleihe

Die Leitung er Stadtbücherei kann aus besonderen Gründen die Ausleihe auf die Benutzung in der Bücherei beschränken. Ebenso kann die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, von der Büchereileitung beschränkt werden.

§ 7 Allgemeine Benutzungsbedingungen

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Ihr Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Bei Beschädigung oder Verlust ist voller Schadensersatz auf der Grundlage der Kosten für die Schadensbeseitigung oder für die Neubeschaffung eines entsprechenden Mediums zu leisten. Ob ein Medium unbrauchbar geworden ist, entscheidet die Leitung der Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Der Benutzer darf die entliehenen Medien nicht an Dritte weitergeben.

§ 8 Ausschluss

- (1) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach einer erforderlichen Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist und über deren Durchführung er einen Nachweis vorzulegen hat, zurückgebracht werden.
- (2) Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen können auf Anordnung der Büchereileitung zeitweise, in schweren Fällen auch dauernd, von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Benutzungsentgelt (Benutzungsgebühren)

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:

1. Ausleihgebühren:

 a) Jahreskarte für Erwachsene und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr

12,00 €

 b) Ermäßigte Jahreskarte für Bezieher von Renten oder Pensionen, Schwerbehinderte, Zivil- und Wehrdienstleistende, Studenten

7,50 €

2. Versäumnis- und Mahngebühren:

 Mahngebühr bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 2 Wochen

2,50 €

b) Mahngebühr bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 4 Wochen

5,00 €

c) Abholen nicht zurückgegebener Medien durch Bedienstete der Stadt (zusätzlich zur Mahn- bzw. Versäumnisgebühr)

15,00 €

 d) Versäumnisgebühr für CD's, Kassetten und Zeitschriften

0,25 €/Tag

Die Mahn- und Versäumnisgebühren ermäßigen sich für Jugendliche bis zum vollendeten 15. Legensjahr auf die Hälfte der Gebührenhöhe.

3. Gebührenfreiheit

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind von Ausleihgebühren befreit.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gundelfingen a.d.Donau, 25.10.2010 Stadt Gundelfingen a.d.Donau

Kukla

1. Bürgermeister